

Allgemeine Geschäftsbedingungen

+OneEntertainment

Vertragsbedingungen für Auftritte von Stefan Liedke

1. Allgemeines

1.1. Meine Leistungen, Angebote und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die AGB gelten mit Vertragsabschluss als angenommen.

2. Vorbereitungen der Darbietung

2.1. Am Tag der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein Vertreter zum Aufbaubeginn anwesend sein. Die Bühne muss zum ungehinderten Aufbau frei sein. Der Weg von der Stelle der Anlieferung bis zur Bühne muss ebenerdig sein und darf nicht mehr als 50 Meter betragen. Folgender Ablaufplan gilt als vereinbart: 18:30 Uhr: Aufbaubeginn der Ton- und Lichtanlage und 20:00 Uhr: Soundcheck. Nach Ende der Veranstaltung ist zu gewährleisten, dass mindestens 1,5 Stunden zum Abbau der verwendeten Technik zur Verfügung stehen, und ich in dieser Zeit nicht in meiner Arbeit oder den Abtransportwegen behindert werde. Anderweitige Absprachen müssen mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn getroffen werden.

2.2. Beim Auftreten von anderen Künstlern in der gleichen Veranstaltung hat der Veranstalter dies vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Der Programmablauf und die Modalitäten der Auftritte sind in jedem Fall mit mir abzustimmen.

2.3. Der Veranstalter versichert, dass dem Auftritt keine sonst wie gearteten Bau- oder Feuerpolizeiaufgaben entgegenstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter zum Schutz der Veranstaltung auf seine Kosten einzuholen.

2.4. Der Platz zum Aufbau des DJ-Pults muss betragen: 4m breit und 3m tief. Für das Aufstellen von eventuell zusätzlicher Technik muss ebenfalls ein geeigneter Platz auf dem Veranstaltungsgelände vorgehalten werden. Für jeden Lautsprecher und jedes weitere (Licht-)Stativ ist eine Fläche von 2x2m vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Aufstellplätze sich nicht in einem Durchgangsbereich befinden. Alle Aufstellungsplätze haben innerhalb eines geschlossenen Gebäudes zu liegen, das normale Raumtemperatur aufweist. Abweichung davon müssen schriftlich vereinbart werden. Die benötigte Anzahl von Plätzen zum aufstellen von Stativen/Lautsprechern ist beim Dienstleister zu erfragen.

2.5. Die Stromversorgung hat über 4 getrennte Phasen-Schutzkontakt-Dosen, 1xCEE-Anschluß, 16A Absicherung zu erfolgen. Die Anschlüsse müssen der VDE-Norm entsprechen. Für entstehende Schäden an Personen oder Equipment durch fehlerhafte Stromanschlüsse haftet der Veranstalter. Je nach verwendeter Menge an Ausrüstung kann von der Anzahl an Stromanschlüssen abgewichen werden. Die Anzahl der benötigten Steckdosen ist vor der Veranstaltung bei mir zu erfragen. Wird nichts gegenteiliges schriftlich festgehalten, ist von 4 benötigten Steckdosen auszugehen.

2.6. Während der Verweildauer der gesamten Anlage beim Veranstalter ist dieser für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich und im Schadensfall oder Diebstahl haftbar. Eine entsprechende Versicherung ist abzuschließen. Die zu versichernde Summe kann bei mir erfragt werden.

3. Darbietung

3.1. Ich bin in der gesamten Ausgestaltung und Darbietung meines Programms frei und nicht an Weisungen gebunden. Hinweise und Anregungen des Veranstalters oder seines Beauftragten können sich lediglich auf technische oder lokalbedingte Details beziehen. Die Programmgestaltung liegt im Ermessen und im Rahmen meines Repertoires. Wünsche zur Gestaltung des Programms sind in jedem Fall spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu äußern. Ihnen wird, so weit es künstlerisch und zeitlich möglich ist, nachgekommen. Wünschen zur Gestaltung des Programms, die erst nach Beginn der Veranstaltung durch den Veranstalter oder einen anderen Berechtigten geäußert werden, muss nicht nachgekommen werden. Ein Rügerecht bezüglich einer künstlerischen oder technisch unzureichenden Ausstattung steht dem Veranstalter nicht zu.

3.2. Angemessene Pausen sind, soweit es der Programmablauf zulässt, in der vereinbarten Auftrittszeit enthalten.

- 3.3. Für meine Verpflegung (antialkoholische Getränke) unmittelbar vor, während oder nach der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Die Kosten hierfür übernimmt der Veranstalter.
- 3.4. Erfolgt bei längeren Veranstaltungen eine Übernachtung, so hat der Veranstalter für eine angemessene Unterbringung zu sorgen. Die Kosten hierfür übernimmt der Veranstalter.
- 3.5. Ohne vorherige Genehmigung von mir darf die gesamte Darbietung auf keinerlei mechanische oder elektronische Bild- oder Tonträger aufgenommen bzw. aufgezeichnet werden. Ausgenommen ist das Fertigen von Lichtbildern. Gleiches gilt auch für die Wiedergabe oder Sendung derartiger Aufzeichnungen. Erträge aus allen möglichen Verwertungs- oder Folgerechten stehen nur mir zu. Der Veranstalter gestattet mir das Anbringen von einem Werbebanner, unmittelbar am Standort des verwendeten Equipments, sowie das Herausgeben von Visitenkarten auf Nachfrage auf dem Veranstaltungsgelände, ohne hierfür eine Standmiete zu erheben. Ist dies nicht gewünscht, ist diese Vereinbarung vorab schriftlich zu fixieren.
- 3.6. Veranstaltungen im Freien können von mir bei schlechten Witterungsverhältnissen nicht begonnen oder nach Beginn wieder abgebrochen werden. Der Veranstalter hat einen anderen geeigneten Auftrittsort zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, so gilt der Vertrag als erfüllt und der gesamte Preis ist vom Veranstalter zu zahlen.

4. Verpflichtungen gegenüber Dritten

- 4.1. Alle anfallenden Steuern und Abgaben der Veranstaltung trägt der Veranstalter selbstschuldnerisch. Gleiches gilt für Wort- und Musikgebühren. GEMA - Listen und ähnliches sind vom Veranstalter auszufüllen und durch diesen selbständig zu beschaffen. Die Weitergabe der notwendigen Daten an die jeweils zuständige Stelle hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
- 4.2. Sollte durch die Veranstaltung die Ruhe unbeteiligter Dritter gestört werden, so haftet für mögliche behördliche und zivilrechtliche Sanktionen allein der Veranstalter. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen gesetzliche Regelungen wie das jeweils geltende Landesimmissionsschutzgesetz.
- 4.3. Während der Veranstaltung wird durch mich keine Schallpegelmessung durchgeführt. Sollte diese aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Regelungen erforderlich sein, ist die dafür notwendige technische Ausstattung durch den Veranstalter zu stellen. Die einzuhaltenden Schallpegel-Grenzwerte sind mir mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Für eine mögliche Überschreitung der Obergrenze haftet allein der Veranstalter. Es steht dem Veranstalter oder einem durch ihn Beauftragten jeder Zeit frei während der Veranstaltung den aktuellen Schallpegel zu überprüfen und Anweisungen für eine Hebung oder Senkung eben dessen zu geben.
- 4.4. Für alle Personenschäden, Sachschäden und Diebstähle, von Anbeginn des Aufbaus bis Ende des Abbaus der Veranstaltung, haftet der Veranstalter. Er verpflichtet sich zum Abschluss der erforderlichen und vorgeschriebenen Versicherungen. Schäden, die durch mich verursacht wurden, sind innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf können keine Schäden mehr anerkannt oder erstattet werden.
- 4.5. Bei der Nutzung von Effektnebel kann es zu einem ungewollten Auslösen von Brandmeldesystemen im Umfeld der Veranstaltung kommen. Es ist die Aufgabe des Veranstalters diese Meldesysteme ggf. für die Dauer der Veranstaltung außer Betrieb zu nehmen, um Fehlalarme zu vermeiden. Die Brandschutzbestimmungen sind dabei aufrecht zu erhalten. Sollte es dennoch zu einem Fehlalarm durch die auftragsgemäße Benutzung von Effektnebel kommen, ist allein der Veranstalter für Folgeschäden und -Kosten haftbar.

5. Zahlungsbedingungen / Vertragsstrafen

- 5.1. Der gesamte zu zahlende Betrag ist auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen oder nach Veranstaltungsende in bar zu entrichten. Barzahlungen werden quittiert. Bei Zahlung per Überweisung muss der gesamte Betrag bis 10 Tage nach dem Auftritt auf dem angegebenen Konto verbucht sein. Die Zahlung ist unabhängig vom Erfolg der Veranstaltung. Schecks müssen von mir nicht akzeptiert werden.
- 5.2. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen vor dem vereinbarten Termin ein Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter, so hat der Veranstalter 20% der vereinbarten Gage an mich zu zahlen. Bei einem Rücktritt innerhalb 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin sind 40% der Gage vom Veranstalter an mich zu zahlen. Sollte es mir bei gleichem Aufwand möglich sein, die vereinbarten Leistungen an einem anderen, durch den Veranstalter vorzuschlagenden Termin nachzuholen, kann der zu zahlende Betrag auf den neuen Rechnungsbetrag angerechnet werden. Dies ist bei Festlegung des neuen Termins im Vorfeld schriftlich zu vereinbaren.
- 5.3. Bei schuldhafter Vertragsverletzung wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 100€ festgesetzt, Schadensersatzansprüche sind anzurechnen.

- 5.4. Bei bereits begonnenen und dann wieder abgebrochenen Veranstaltungen ist die gesamte Gage vom Veranstalter zu zahlen.
- 5.5. Sollte ein Eintreffen von mir aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, werde ich von meiner Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit.
- 5.6. Sollte der Anfahrtsweg vom Firmensitz aus länger sein, als in dem Vertrag vereinbart, werden nachträglich pro gefahrenem Kilometer der einfachen Strecke 0,25€ fällig. Der dadurch zusätzlich entstehende Betrag ist dem vereinbarten Rechnungsbetrag aufzuschlagen.
- 5.7. Sollte die Zeitspanne, in der die reine Dienstleistung der Beschallung / Beleuchtung stattfindet, um mehr als 10 Minuten überschritten werden, so ist ab dann jeweils im Takt von 30 Minuten der zuvor schriftlich festgelegte Stundenbetrag anteilig zu zahlen. Der dadurch entstehende zusätzliche Betrag ist dem vereinbarten Rechnungsbetrag aufzuschlagen.
- 5.8. Stellen sich die Bedingungen für Anlieferung und Aufbau des Equipments anders dar als unter Punkt „2. Vorbereitungen der Darbietung“ beschrieben, geht die daraus resultierende Verzögerung des Darbietungsbeginns zum Nachteil des Veranstalters. Sollte die Darbietung trotz der Verzögerung wie vereinbart rechtzeitig beginnen können, wird der tatsächlich entstandene zeitliche Mehraufwand pauschal mit 15€ pro angebrochene halbe Stunde berechnet. Der dadurch entstehende zusätzliche Betrag ist dem vereinbarten Rechnungsbetrag aufzuschlagen.
- 5.9. Der Veranstalter erklärt sich mit einem Ersatzdienstleister einverstanden, falls ich durch einen kurzfristigen Krankheitsfall oder andere, nicht von mir zu verantwortenden Umstände nicht in der Lage bin, den Vertrag zu erfüllen. Dem Veranstalter bleibt es vorbehalten, sich in diesem Fall vom Vertrag zu lösen.
- 5.10. Der Veranstalter verpflichtet sich ausdrücklich, gegenüber Dritten keinerlei Auskunft über vereinbarte Gagen oder sonstige vertragliche Einzelheiten zu geben, es sei denn, er wird gesetzlich dazu verpflichtet oder ich gestatte es ihm.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sind einzelne Bedingungen des Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragspunkte davon nicht berührt. Streichung oder Hinzufügung einzelner Vertragspunkte ist unzulässig.
- 6.2. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 6.3. Gerichtsstand für beide Seiten ist Köln.